

29.10.2010

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

Für eine Verstetigung der Kommunalfinanzen - Die Gewerbesteuer zur Gemeindefinanzsteuer weiterentwickeln

zu der Unterrichtung der Landesregierung

Nachhaltige Sicherung der Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Kommunen

I. Der Landtag stellt fest:

Die institutionelle Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 II Grundgesetz wird durch die schleichende Aushöhlung der kommunalen Finanzhoheit in Frage gestellt. Die Verschlechterung der finanzpolitischen Lage vieler Kommunen ist zum überwiegenden Teil nicht selbst verschuldet, sondern die Konsequenz des Vollzugs von Bundes- und Landesgesetzen sowie zunehmend auch von Entscheidungen der Europäischen Union. Außerdem erfährt die kommunale Finanzkraft durch konjunkturelle und demografische Entwicklungen starke Veränderungen.

Städte, Gemeinden und Landkreise befinden sich in einer dramatischen Haushaltsentwicklung, die ihren Höhepunkt erst in den Jahren 2011 und 2012 erreichen wird. Die Ursachen hierfür liegen in erster Linie in bundespolitischen Entscheidungen. Allein im Zeitraum von November 2008 bis Sommer 2009 wurden 10 Gesetzesvorhaben zur Steuerentlastung verabschiedet, die bis 2013 zu einer Mehrbelastung der Kommunen im Umfang von 19 Milliarden Euro führen.

Die Finanzlage der Kommunen zeigt nicht nur die Dramatik der Situation auf. Sie verdeutlicht zugleich, dass die Kommunen ihre Finanznot trotz anziehender Konjunktur nach der Krise nicht aus eigener Kraft werden bewältigen können. Insbesondere Städte, Gemeinden und Landkreise mit hoher Verschuldung und hoher Arbeitslosigkeit drohen handlungsunfähig zu werden. Währenddessen nimmt der Landtag verwundert zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Abschaffung der Gewerbesteuer diskutiert.

Datum des Originals: 28.10.2010/Ausgegeben: 29.10.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben Soforthilfen brauchen Kommunen dauerhafte, verlässliche und deutlich höhere Einnahmen. Die Gewerbesteuer als wichtigste Einnahmequelle der Städte und Gemeinden muss verstetigt und ausgebaut werden.

Die Einbeziehung aller unternehmerisch Tätigen in die Steuerpflicht würde dazu führen, die Last der bisherigen Gewerbesteuer auf mehr „Schultern“ zu verteilen. Auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, die auch vom Präsidium des Deutschen Städtetages in seinem Beschluss vom 30.09.2009, sowie in einem Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 05.09.2010 gefordert wird, würde dazu beitragen, die derzeitige Einnahmesituation der Gemeinden zu verstetigen. Das nützt der örtlichen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt, den Bürgerinnen und Bürgern.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Bundesrat und in der Gemeindefinanzkommission für die Beibehaltung der Gewerbesteuer einzusetzen.
2. eine Initiative zur Verstetigung der Gewerbesteuer durch Ausweitung zu einer Gemeindegewerbesteuer zu starten.

Die Gemeindegewerbesteuer sollte insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Künftig wird jede selbstständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, in die Gemeindegewerbesteuer einbezogen.
- b) Der Bemessungsgrundlage sind alle Schuldzinsen hinzuzurechnen. Des Weiteren sind die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und die Lizenzgebühren in voller Höhe bei der Ermittlung der Steuerbasis zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste sind in der Entstehungsperiode steuerlich geltend zu machen.
- c) Angemessene Freibeträge für kleine Unternehmen und Existenzgründer. Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 30.000 Euro, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts um einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro zu kürzen.

Begründung

Zu Recht wurde die Gewerbesteuer von Anbeginn an als ein äquivalenter Beitrag der wirtschaftlichen Unternehmen zu der Infrastruktur angesehen, die ihnen von ihrer Kommune bereitgestellt wird. Insoweit ist die Gewerbesteuer alternativlos. Alle Unternehmen sollten sich deshalb auch an deren Finanzierung beteiligen müssen. Bislang unterliegt aber die Ausübung freier Berufe nicht der Gewerbesteuer, obwohl auch sie auf die Bereitstellung öffentlicher Leistungen im Interesse eines reibungslosen und prosperierenden Geschäftsbetriebes angewiesen sind. Die Verbreiterung der Basis der Gewerbesteuer ist Ziel einer Gemeindegewerbesteuer.

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes steht den Kommunen eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle zu. Aus diesem Grund und um manipulierte Gewinn- und Steuererlagerungen – etwa in Form von Kreditfinanzierungen – zu vermeiden, müssen alle Entgelte für Verbindlichkeiten (Zinsen und sonstige Finanzierungskosten) in voller Höhe als Ertragsteile dem nach Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerrecht ermittelten Gewinn hinzuge-rechnet werden. Zwar wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um einige Bestandteile wie Mieten, Pachten und Leasingraten erweitert, jedoch finden diese nur mit einem Bruchteil Eingang in die Steuerbasis. Mit der zeitnahen Geltendmachung von Gewinnen und Verlusten in der Entstehungsperiode kann ein mögliches „Steuerschlupfloch“ geschlossen werden, weil eine „Kleinrechnung“ von Gewinnen deutlich erschwert wird.

Eine Erhöhung des Freibetrags von derzeit 24.500 Euro auf 30.000 Euro für einkommensteuerpflichtige Freiberufler, Einzelgewerbetreibende sowie Personengesellschaften, z.B. offene Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), würde die belastende Wirkung der Steuer für kleine Unternehmen und Existenzgründer deutlich mildern. Die Erhöhung des Freibetrages von derzeit 3.900 Euro auf 5.000 Euro für bestimmte juristische Personen würde beispielsweise rechtsfähigen Vereinen nutzen.

Özlem Alev Demirel
Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann

und Fraktion